

150 Jahre Krisen, Bilanzskandale und Reformbedarf

von Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Prof. Dr. André Jacques Dicken

Executive Summary: Plädoyer für grundlegende Reformen

1. Die Ursachen der Bilanzskandale

Bereits **vor über 150 Jahren**, also zu Beginn des deutschen Bilanzrechts, wurden bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn **Verluste durch Aufnahme von Fremdkapital in Gewinne transformiert**, die dann ausgeschüttet wurden (vgl. Schneider, Entwicklungsstufen der Bilanztheorie, WiSt 1974, S. 160). Ein **ähnlicher Betrug** könnte nach dem, was bislang bekannt ist, auch im Fall der **Wirecard AG** vorgelegen haben, mit dem Unterschied, dass hier asiatische Strohfirmen zur Verschleierung eingesetzt wurden. Vor 150 Jahren existierte indes nur ein rudimentäres, kaum als solches zu bezeichnendes Bilanzrecht und auch die **Abschlussprüfung** durch einen Wirtschaftsprüfer wurde erst nach der Weltwirtschaftskrise 1931 eingeführt, übrigens auch um **Bilanzfälschungen** entgegenzutreten. Aufgrund von vielen **Bilanzskandalen in der Nachwirtschaftswunderzeit** wurde eine Fülle von gesetzlichen Regulierungen erlassen, allesamt mit demselben Tenor, nämlich, das **Vertrauen in den Kapitalmarkt** wiederherstellen zu wollen. Immer standen auch die Wirtschaftsprüfer in der Kritik, deren Standesvertretungen – die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) – sich regelmäßig als „Bollwerk“ gegen Reformen verstanden.

Der Bilanzbetrug bei der Wirecard AG weist im Übrigen erhebliche Parallelen zum Skandal um die **Comroad AG** vor rund 20 Jahren auf, einem Unternehmen im Bereich Telematik, das 1999 an den damals heißlaufenden „Neuen Markt“ gebracht wurde. Fremdfinanziertes Unternehmenswachstum, generiert durch **Scheinsumsätze mit asiatischen Firmen**, führte zu **weiterer Fremdkapitalaufnahme**: ein sog. „Schneeballsystem“, das auf andauerndes Wachstum angewiesen ist. In beiden Fällen wurde der **Bilanzbetrug** durch **Journalisten** aufgedeckt, denen es **nicht gelang**, sich bei **staatlichen Stellen Gehör zu verschaffen**. Die Jahresabschlüsse wurden in beiden Fällen von einer der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Big Four) geprüft, die sich mit Bestätigungen und Bescheinigungen zufriedengaben, wohingegen die Journalisten vor Ort nach Asien reisten. Und schließlich wurde **erst nach Sonderprüfungen** das **Ausmaß der Bilanzmanipulationen** sichtbar. Bei der Comroad AG könnte mithin von einer Art „Blaupause“ gesprochen werden.

Bereits an dieser Stelle wird erkennbar, dass es zur Vermeidung dieser Bilanzmanipulationen **Wirtschaftsprüfer mit langjähriger Erfahrung** bedarf, die sich möglichst in ihrer Ausbildung mit Unternehmenskrisen und Bilanzskandalen auseinandersetzen. Denn auch die **vielen anderen Bilanzskandale allein in Deutschland**, wie bspw. Volkswagen (1986), Schneider (1994) oder Flowtex (2000), warfen immer auch die Frage auf, weshalb die Missstände nicht viel früher entdeckt wurden, weil dafür bereits einfache Plausibilitätschecks zumindest für einen „Anfangsverdacht“ ausgereicht hätten. Im Fall Schneider konnte dem Baustellenschild die Fläche der von ihm gebauten Zeilgalerie (Frankfurt a.M.) von 9.000 qm entnommen werden, finanziert wurden tatsächlich über 20.000 qm. Im Fall Flowtex existierten von den aktenkundigen und refinanzierten 3.411 Horizontalbohrmaschinen tatsächlich nur 281 oder rund 8%. Der **Analyse einer Vielzahl von in- und ausländischen Bilanzskandalen** von Peemöller (ua) zufolge werden mittels der „Schneeballsysteme“ häufig **Unternehmenskrisen** verdeckt oder zu **schnelles Unternehmenswachstum** angestrebt. Die Delikte werden zumeist vom **Top Management** begangen und schließlich **nicht durch die Interne Revision** oder die **Wirtschaftsprüfer**, sondern durch **Wirtschaftsjournalisten** oder **Mitarbeiter aufgedeckt**.

Zu den **PIE** (public interest entity), also den Unternehmen von öffentlichem Interesse, zählen **Banken und Versicherungen**. Sie werden qua Geschäft von der **BaFin beaufsichtigt**, die ua Mindestanforderungen zum Risikomanagement formuliert und deren Einhaltung durch den Abschlussprüfer prüfen lässt. Eine Ausweitung der Kontrolle in abgeschwächter Form auf einen größeren Kreis der PIE, insbesondere auf die **kapitalmarktorientierten Unternehmen**, durch Vorgaben von **Mindestanforderungen an die Interne Revision**

könnte zu einer erheblichen Verbesserung des Corporate Governance System beitragen. Die **Funktionsfähigkeit der Innenrevision** ist sowohl für den Aufsichtsrat als auch für den Abschlussprüfer von entscheidender Bedeutung, mit ihrer Stärkung hätten Fehlentwicklungen – wie bspw. der **Devisenskandal bei VW (1986)** – möglicherweise vermieden werden können.

Die **Finanzmarktkrise 2008** zeichnete sich dadurch aus, dass viele Kreditinstitute, darunter auch Sparkassen und Volksbanken aufgrund von niedrigen Zinsen „**toxische**“ **Wertpapiere** erworben hatten, deren Risikogehalt sie im Grunde genommen nicht prüfen konnten. Stattdessen haben sie sich auf Ratingagenturen verlassen. Als sich die Risiken verwirklichten, wurde deutlich, dass diese **Wertpapiere nicht ihrem tatsächlichen Risikogehalt entsprechend bilanziert** wurden. Insgesamt kann von **vielen kleinen bis größeren Bilanzskandalen** gesprochen werden, die sämtlich nicht, jedenfalls nicht zielführend im Sinne echter Verbesserung aufgearbeitet wurden, auch nicht von den Wirtschaftsprüfern:

„Die Tatsache, dass zahlreiche Banken von 2007 bis 2009 sowohl bei Bilanzposten als auch bei außerbilanziellen Positionen gewaltige Verluste verzeichnet haben, wirft [...] die Frage auf, wie die Abschlussprüfer [...] einen „sauberen“ Vermerk liefern können [...]“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION, GRÜNBUCH, Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, Brüssel 13.10.2010, S. 3.)

2. Schwächen des Bilanz- und Prüfungsrechts

Eine Gesamtschau zeigt, dass seit nunmehr 150 Jahren das Bilanz- und Prüfungsrecht aufgrund von Krisen und Bilanzskandalen weiterentwickelt und viele neue Regulierungen eingeführt wurden. Dass es dennoch möglich ist, dass mit der Wirecard AG sogar ein streng reguliertes DAX-Unternehmen in kürzester Zeit insolvent werden kann, führt zwangsläufig zu dem Eindruck, dass es allen Bemühungen zum Trotz **keinen wirklichen Fortschritt des Gläubiger- und Aktionärsschutzes gegeben** hat. Es ist deshalb an der **Zeit, über das System von Bilanzerstellung und -prüfung einmal grundsätzlich nachzudenken**.

Das sehr knapp im HGB geregelte materielle Bilanzrecht ist stark auslegungsbedürftig. Eine **Rechtsverordnung**, die stärker in die Tiefe und Details gehende Regelungen enthält, wie sie aus Frankreich bekannt ist, ist deshalb notwendig. Eine **staatliche Institution für die Rechnungslegung**, wie bspw. in Spanien, sollte **Anfragen** von Rechtsanwendern beantworten und beides in einer **Datenbank der Öffentlichkeit zur Verfügung** stellen. Derzeit wird die **Auslegung des Bilanzrechts** privaten Institutionen überlassen und dabei von dem **IDW**. Allerdings sollten die Wirtschaftsprüfer **nicht die Grundlagen ihrer Prüfung selbst bestimmen**. Vielmehr sollte der Gesetz- oder Verordnungsgeber rechtssicher und für alle Rechtsanwender gleichmäßig festlegen, wie zu bilanzieren ist. Nach den Erkenntnissen, dass im Wirecard-Fall die gigantische Zahl von 1,9 Mrd. EUR an ausländischen Treuhandguthaben schlicht überhaupt nicht vorhanden war, könnte bspw. konkret bestimmt werden, wie solche Guthaben nachzuweisen sind.

Eine vom Vorstand aufgestellte **Bilanz** durchläuft eine **Reihe von Kontrollinstanzen**: 1. Prüfung durch den **Aufsichtsrat**, 2. Prüfung durch den **verantwortlichen Wirtschaftsprüfer** (und das Team) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 3. Kontrolle der Prüfung durch den **zweiten unterschreibenden Wirtschaftsprüfer**, 4. Kontrolle durch die (interne) **auftragsbegleitende Qualitätssicherung**, 5. Nachkontrolle durch die **interne Nachschau**, 6./7. u.U. **Folgeprüfungen** durch die (bislang) Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung - DPR und seitens der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und schließlich 8. die **Qualitätskontrolle** der Wirtschaftsprüferpraxis durch einen externen Wirtschaftsprüfer (peer review). Es stellt sich die Frage, ob diese **Vielzahl der Kontrollinstanzen** nicht dazu führt, dass **sich eine Instanz auf die andere Instanz verlässt**. Die **Qualität, die im Rahmen der Abschlussprüfung, als dem Kernelement der geschilderten Kontrollkette, nicht erreicht wird, lässt sich vermutlich im Nachhinein nicht mehr verbessern**. Das liegt bereits daran, dass der zeitliche und personelle Umfang der Abschlussprüfung ein Vielfaches gegenüber den Ressourcen der weiteren Kontrollinstanzen ausmacht.

Nach dem Sieben-Punkte-Plan des BMF zur Reform der BaFin soll eine neue, **forensisch geschulte Taskforce** eingerichtet werden, damit die BaFin künftig Ad-hoc- und Sonderprüfungen in Eigenregie und ggf. in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft vor Ort durchführen kann (BMF, Mehr Biss für die Finanzaufsicht, Veröffentlichung vom 02.02.2021). Diese „Eingreiftruppe“ könnte vermutlich Schäden begrenzen; **eingeschaltet** werden dürfte sie **aber erst**, wenn **ernsthafte Probleme größeren Umfangs** erkennbar sind. Die Abschlussprüfung ist zeitlich näher an der Entstehung von Bilanzmanipulationen, auch, weil sie regelmäßig bei Großprüfungen als **Ganzjahresprüfung** ausgestaltet ist. **Damit bleibt es bei der Feststellung, dass die Abschlussprüfung im Zentrum der Reformen stehen muss.** Im Übrigen benötigen DPR, APAS und BaFin-Taskforce **exzellente Mitarbeiter**, und die sind kaum vorhanden, weil weitgehend bereits bei den Prüfungsgesellschaften eingebunden.

Nach der Finanzmarktkrise 2008 hatte die **EU-Kommission** unter Leitung von Michel Barnier ein **Grünbuch** vorgelegt, um eine Vielzahl möglicher Veränderungen zu diskutieren. Die **Reformüberlegungen** hatten nicht zuletzt aufgrund des **Lobbyismus der Big Four** und des Beharrungsvermögens von IDW und WPK, was wohl auch zu einer ablehnenden Grundhaltung der deutschen Vertreter führte, wenig Erfolg. Die Kritikpunkte, die nun teilw. wieder aufgegriffen werden, richteten sich gegen Abschlussprüfer und -prüfung.

Im Marktsegment der Unternehmen mit öffentlichem Interesse (PIE) nehmen die vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine **absolut beherrschende Stellung** ein. Nach einem Bericht der EU-Kommission zur Entwicklung des EU-Markts für Abschlussprüfungsleistungen von PIE vom Januar 2021 haben die **Big Four 2018 92% der Abschlussprüfungsgebühren** von PIE vereinnahmt (vgl. IDW, Konzentration in EU-Abschlussprüfermarkt wächst, EU-Kommission untersucht Marktkonzentration und Prüfungsqualität, IDW Life 03.2021, S. 155). Diese Unternehmen haben sich von den traditionellen deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sog. **Full-Service-Firms anglo-amerikanischer Prägung** entwickelt, bei denen das **Beratungsgeschäft** inzwischen das klassische Wirtschaftsprüfungsgeschäft in teilw. sehr hohem Maß übersteigt. Die **Gebühren für Prüfungsaufträge erodieren**, weil Prüfungsmandate angenommen werden, um das Beratungsgeschäft auszubauen. Vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs des zweitgrößten britischen Baukonzerns Carillon und der in Großbritannien diskutierten **fehlenden Unabhängigkeit**, wurden die Big Four von ihrer Aufsichtsbehörde Financial Reporting Council (FRC) aufgefordert, bis 2024 die Bereiche **Prüfung und Beratung zu trennen** und eine **Quersubventionierung zu unterbinden**.

Unabhängigkeit ist indes nur eines der Probleme der Full-Service-Firms. **Partnersysteme mit ausgeprägter Gewinnorientierung**, entsprechende **Zielvereinbarungen** (bspw. anhand von Deckungsbeiträgen, Akquisitionen von Klienten) und letztlich die **„up-or-out“-Führungssysteme** (entweder bis zum Partner aufsteigen oder ausscheiden), mögen zu einer Beratungsgesellschaft passen, zu dem **Berufsstand der Wirtschaftsprüfer mit der quasi-staatlichen Aufgabe der Abschlussprüfung, passen sie nicht**. Bei den Wirtschaftsprüfern müssen vielmehr **Erfahrung, Rückgrat, Qualität und Solidität** der Leistungen im Vordergrund stehen.

Im Übrigen führen auch die **Beratungen zur Steuervermeidung (bis -umgehung)** unter den Stichworten Cum-Ex, LuxLeaks und Panama-Papers zu der Frage, wem die Big Four letztlich verpflichtet sind: dem Unternehmen oder dem Staat. Last but not least schließen auch die **Bundesregierung** und die Ministerialbürokratie mit den Big Four Beratungsaufträge ab, in den letzten fünf Jahren über 400 Mio. EUR (vgl. *Greive, Hildebrand, Sigmund*, Big Four machen Kasse: Bundesregierung vergibt Aufträge für 400 Millionen Euro, Handelsblatt vom 20.09.2020). Auch diese „Gemengelage“ spricht letztlich für eine entsprechende Trennung von Prüfung und Beratung.

Alles in allem sollten mit der **Abschlussprüfung der PIE Unternehmen** nur **„reine“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** (pure audit firms) beauftragt werden. Die Big Four sind derzeit in drei oder vier Geschäftsbereiche bis hin zur Geschäftsleistung organisiert. So gibt bspw. pwc in einer Pressemitteilung vom 17.11.2020 für das abgelaufene Geschäftsjahr (Ende: 30.06.2020) folgende Umsätze an: für den Geschäftsbereich Prü-

fung und prüfungsnahen Dienstleistungen 839,0 Mio. EUR, für den Geschäftsbereich Steuer- und Rechtsberatung mit 569,5 Mio. EUR sowie für den Geschäftsbereich Unternehmensberatung mit 885,8 Mio. EUR (vgl. www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2020/pwc-deutschland-waechst-trotz-corona-im-zehnten-jahr-in-folge.html). Damit ist der Geschäftsbereich Unternehmensberatung mit rund 39% prägend für das Unternehmen. Wenn **keine Quersubvention** zwischen den Geschäftsbereichen mehr stattfindet, dann dürfte auch die **gesellschaftsrechtliche Trennung kein Problem** darstellen.

Wichtig ist, dass auch den „pure audit firms“ weiterhin die von Wirtschaftsprüfern durchgeführte **prüfungsnahen Beratung bei den Nicht-Abschlussprüfungsmandanten** gestattet sein muss. Zum einen ist es sicherlich **für die Mitarbeiter attraktiv**, nicht nur in Abschlussprüfungen, sondern auch in der prüfungsnahen Beratung tätig zu sein. Zum anderen wird auch in der Beratung **weiteres Wissen und Erfahrung generiert**. Und schließlich müssen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften **Mitarbeiter quasi in Reserve** haben, um überhaupt neue Abschlussprüfungsmandate annehmen zu können. Die Prüfungsnahen Beratung, wird bspw. bei pwc als Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS) bezeichnet und wie folgt umrissen: „Unternehmer brauchen aussagekräftige, zielgerichtete und belastbare Informationen, um ihr Unternehmen erfolgreich steuern zu können. Das Rechnungswesen liefert hier wesentliche Entscheidungsgrundlagen. Zugleich stellen Gesetzgeber, Standardsetter und andere Gremien laufend neue Anforderungen an das Rechnungswesen und die Finanzberichterstattung von Unternehmen. Mit einem verzahnten Reporting sichern sie den Unternehmenswert und das Vertrauen der Kapitalgeber. Durch die Digitalisierung verändert sich auch das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Abschlussprüfung. Die Prozessqualität und Effizienz kann gesteigert und Fehlerquoten vermieden werden. CMAAS berät Sie bei Fragen zu Rechnungslegung, Finanzberichterstattung, Transaktionen und Digitalisierung des Rechnungswesens.“ (www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahen-beratung.html). Damit könnte sich in Verbindung mit weiteren Reformen (bspw. Honorarordnung) eine **quantitative und qualitative Stärkung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer** ergeben. **Unternehmensberatung** und auch **Steuer- und Rechtsberatung** lassen sich in **getrennten Unternehmen** auch ohne Wirtschaftsprüfung **erfolgreich** umsetzen, Unternehmensberater wie McKinsey oder Sozietäten zur steuerzentrierten Rechtsberatung wie Flick Gocke Schaumburg belegen dies eindrucksvoll.

Eines der größten, wenn nicht das **größte Problem bei der Durchführung von Abschlussprüfungen** ist das **massive Mitarbeiterproblem** bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Während die **Zahl der Wirtschaftsprüfer** bei mittelständigen Gesellschaften steigt, **fällt sie bei den Big Four seit Jahren**, und das **bei gleichzeitig zunehmender Marktkonzentration** durch die Übernahme von weiteren Prüfungen. **Prüfungsqualität** lässt sich aber nur mit erfahrenen und gut ausgebildeten Mitarbeitern und Wirtschaftsprüfern erzielen. Die **hohe Fluktuationsquote** bei großen WP-Gesellschaften erweist sich insoweit als kontraproduktiv. Hierin dürften viele Ursachen für die Nichtaufdeckung von Bilanzskandalen seitens der Abschlussprüfer liegen. Der Fall Wirecard und der nach nahezu demselben Muster abgelaufene Fall Comroad wurden schließlich von Journalisten aufgedeckt, nicht von den Prüfern. **Weil sich Betrugsmuster ähneln, sind erfahrene Mitarbeiter in der Abschlussprüfung besonders wertvoll**. Im Übrigen stellt sich bei diesen und anderen Fällen (Schneider, FlowTex) auch für die Täter immer wieder die Frage, wie es überhaupt sein kann, dass der Betrug nicht früher bemerkt wurde.

3. Der Reformbedarf beim Prüferexamen

Vor diesem Hintergrund ist bedenklich, dass sich die Zahl der **Bewerber zum Wirtschaftsprüferexamen in den letzten 10 Jahren halbiert** hat. Ursächlich hierfür ist nicht etwa – wie IDW und WPK annehmen – das Image des Berufs, sondern neben den dargelegten Arbeitsbedingungen va auch das **Wirtschaftsprüferexamen**. Zwar ist das **IDW selbst der Auffassung**, dass die durch die WPK definierte **Stoffmenge in einem Examen gar nicht mehr beherrscht werden kann (!)**. Es zieht daraus aber die überraschende Schlussfolgerung, dass das **Examen auf bis zu acht Jahre (!) verteilt werden sollte**. Tatsächlich sind es nun sechs Jahre geworden, gleichwohl existiert zu Recht kein anderes deutsches Berufsexamen mit derartigen Bedingungen.

Anstelle des deutschen „Übersolls“ an Prüfungsgebieten und -themen hätten die **Anforderungen des Examens an Art. 8 der EU-Abschlussprüferrichtlinie angepasst** werden müssen. Insbesondere sind die Prüfungen im Fach Steuerrecht mit zwei von sieben Klausuren völlig übergewichtet und erklären sich aus dem Umstand, dass der Wirtschaftsprüfer historisch bedingt nach § 3 Nr. 1 StBerG auch Steuerberatung durchführen kann. Die meisten Wirtschaftsprüfer absolvieren vor dem Wirtschaftsprüferexamen das Steuerberaterexamen, um dieses Prüfungsfach Steuerrecht nach § 13 WiPrO erlassen zu bekommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, **beide Berufe direkt voneinander zu trennen**. Unbefriedigend erscheint auch, dass **Vorbildungen**, wie von Volljuristen oder Absolventen eines BWL Masterprogramms, **keinerlei Berücksichtigung finden**. So dürfen Anwälte zwar nach § 3 Nr. 1 StBerG ohne weiteres Examen Steuerberatung durchführen, wollen sie aber Wirtschaftsprüfer werden, müssen sie Ihre Kenntnisse wiederum in Steuerrechtsklausuren nachweisen. Das alles ist schlichtweg nicht durchdacht und nicht kohärent.

Last but not least besteht der **wesentlichste Inhalt des Examens** darin, die **Verlautbarungen des IDW** (inzwischen 6.000 Seiten) **auswendig** zu lernen. **Unternehmenskrisen, deren Verläufe, Typisierung und Erkennung oder die deutschen und internationalen Bilanzskandale stehen dagegen nicht im Anforderungskatalog**. Das **Wirtschaftsprüferexamen** muss deshalb **dringend reformiert** werden. Seinem Anspruch eines umfassenden Befähigungsausweises wird es ohnehin nicht gerecht. So ist derjenige, der das derzeitige Wirtschaftsprüferexamen bestanden hat, nicht in der Lage, bspw. eine Bank zu prüfen, weil der Schwerpunkt der Abschlussprüfung, der bei Banken im Aufsichtsrecht und Risikomanagement liegt, nicht im Examen vorkommt. Ernsthaft diskussionswürdig erscheint es deshalb, ähnlich wie bei Rechtsanwälten, „**Fachwirtschaftsprüfer**“ einzuführen, bspw. für Banken, Versicherungen, PIE Unternehmen etc. Um die Reformen zu erleichtern sollte überlegt werden, ob das **Examen, ähnlich wie bei Ärzten und Rechtsanwälten, von einer staatlichen Stelle übernommen** werden könnte.

4. Weitere Reformschritte

Werden Abschlussprüfungen als staatliche Aufgabe verstanden, dann erscheint es folgerichtig, die Aufträge für die **Abschlussprüfungen von PIE Unternehmen staatlich zentral zu vergeben**. Derzeit wird bei Aktiengesellschaften regelmäßig eine der Big Four durch den Aufsichtsrat ausgewählt (und von der Hauptversammlung bestellt). Dies erklärt sich vermutlich daraus, dass der Aufsichtsrat ordnungsmäßig handeln will und deshalb bei der Beauftragung einer der Big Four am wenigsten „falsch machen“ kann. Eine **zentrale Auftragsvergabe** würde den **Aufsichtsrat** von diesem **(Entscheidungs-) Druck befreien**.

Eine staatliche Stelle, die einen **besseren Marktüberblick** gewinnen dürfte, kann auch eine mittelständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wählen, womit der **Marktkonzentration** und damit der Abhängigkeit von den Big Four **entgegengewirkt** werden könnte. Auch hätte eine zentrale Stelle einen dauernden Kontakt zu den in Betracht kommenden Prüfungsgesellschaften und könnte besser beurteilen, ob die **Personalsituation** und etwaige **Spezialisierung** die Annahme eines neuen Auftrags zulässt.

Eine **Gebührenordnung für Abschlussprüfungen von PIE Unternehmen** sollte (zumindest vorübergehend) eingeführt werden, um den (wie vorgeschlagen) dann „reinen“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch die **angemessene Vergütung** für das notwendige, qualifizierte und erfahrene Personal zu ermöglichen. Der Wirtschaftsprüferberuf muss wieder attraktiver werden, was eben auch von der Vergütung abhängt. Vor allem die **langfristige Bindung von kompetenten Mitarbeitern**, die vielleicht nicht Partner werden können oder wollen, kann nur erfolgen, wenn auch die **Vergütung angemessen** ist. Die Financial Times hat festgestellt, dass die Prüfungsgebühren vor allem in Deutschland besonders niedrig sind: „Audit fees in Europe are far below those in the US. Audits of Russell 3000 index companies in the US cost 0.39 per cent of company turnover on average. Those in Europe average just 0.13 per cent, while for German companies it is a feeble 0.09 per cent.“ (Ford, Kinder, After Wirecard is it time to audit the auditors? Financial Times vom 03.07.2020). Nach dieser Analyse ist die Vergütung in Europa etwa 50% höher und in den USA viermal so hoch wie in

Deutschland. Eine **staatliche Institution**, die die **Abschlussprüfungsaufträge vergibt** und auf **Basis einer Honorarordnung** angemessen vergütet, kann dann auch verlangen und **va durchsetzen**, dass die Prüfung von einem Team durchgeführt wird, das einen **adäquaten Mix von Wirtschaftsprüfern, erfahrenen und kompetenten Mitarbeitern** sowie natürlich auch von **jungen Mitarbeitern** darstellt.

Die Beauftragung von **zwei Abschlussprüfern** zu einem **joint-audit** ist in Frankreich für börsennotierte Unternehmen seit 1966 vorgeschrieben und hat bei den Unternehmen des Börsenindex CAC 40 (französisches Pendant zum DAX) zu einem mit 80% gegenüber Großbritannien oder Deutschland mit über 95% deutlich verminderten Anteil der Big Four bei den Abschlussprüfungen geführt. Diese **moderate Konzentration in Frankreich** bestätigt auch eine zuletzt von Audit Analytics vorgelegte Studie „Monitoring the Audit Market in Europe“ von Dezember 2020. Neben der bei zwei Abschlussprüfern verminderten Abhängigkeit, bietet ein joint-audit auch die **Möglichkeit zu einem besseren Übergang**, wenn einer der Abschlussprüfer im Rahmen der Rotation ausscheidet. Gerade bei **großen Unternehmen mit diversifiziertem Produktprogramm** dürfte die **Einarbeitungszeit für einen neuen Abschlussprüfer** so erheblich sein, dass sich die Frage stellt, ob bereits im **ersten Jahr eine vollumfängliche Abschlussprüfung** überhaupt leistbar ist. Auch vor diesem Hintergrund ist die **Übernahme von vier weiteren DAX-Mandaten 2020** durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **EY** bemerkenswert: Deutsche Bank AG (größtes deutsches Kreditinstitut), Lufthansa AG (zweitgrößte Fluggesellschaft Europas), Munich Re (zweitgrößtes Rückversicherungsunternehmen weltweit) und Volkswagen AG (zweitgrößter Automobilhersteller weltweit). Hintergrund sind die Rotationsvorschriften.

Die **Rotation des Abschlussprüfers**, wie sie mit dem FISG (Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität) nunmehr für Kapitalmarktunternehmen nach 10 Jahren erfolgen soll, ergibt **nur dann wirklich einen Sinn**, wenn **nicht nur die Big Four ausgetauscht** werden. Sie kann sich ansonsten auch negativ auswirken, wenn auf eine der Big Four in kurzer Zeit zu viele Mandate übertragen werden. Auch zu **kurze Rotationsfristen** können sich negativ auswirken, in dem die **Prüfungsqualität vermindert** wird, weil bei Wechseln immer erst ein **Grundlagenwissen über die Geschäftsprozesse (und den verbundenen Risiken)** von dem neuen Abschlussprüfer aufgebaut werden muss. Im zuvor erwähnten Bericht der EU-Kommission wird die unzureichende **Risikobewertung** als eine der **häufigsten Beanstandungen bei Inspektionen** der nationalen Behörden genannt (zB unzureichendes Verständnis des geprüften Unternehmens und seines Umfelds oder des Verfahrens der Geschäftsführung zur Risikobewertung und -ermittlung). Auch dies ist ein **Argument für einen joint-audit**.

Dass die Abschlussprüfung last but not least auch die **Auswirkung von Bilanzbetrug** auf die richtige Bilanzierung umfasst, ist eigentlich eine **Selbstverständlichkeit**, denn deshalb wurde sie 1931 nach der Weltwirtschaftskrise ins Leben gerufen. Warum die Bilanz „falsch“ ist, sei es aus bloßen Buchungsfehlern oder durch Bilanzbetrug, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die immer wieder vorgebrachte Klage eines bestehenden „expectation gap“, nach dem die Öffentlichkeit zu viel vom Abschlussprüfer erwartet, kann nicht überzeugen. Wenn die internationalen Prüfungsnormen die Prüfung der EU-Kommission passieren, ist nach ISA 240 die Prüfung ohnehin so aufzubauen, dass mit hinreichender Prüfungssicherheit Falschaussagen durch Betrug erkannt werden. Selbst das IDW lenkt nun ein und regt eine Ausrichtung auf Fraud an.

Damit sind die **notwendigen Reformen** umrissen, die zugegebenermaßen ein tiefes Eingreifen in den Prozess der Bilanzierung und Prüfung erfordern. Wenn wie in den letzten 50 Jahren wieder lediglich „kosmetische“ Korrekturen erfolgen, ist der **nächste große Bilanzskandal** und vielleicht eine **weitere Reduzierung der Big Four** auf dann nur noch die Big Three nicht so unrealistisch, wie vielleicht vermutet wird.